

Wd
23832





F. K. 37.



DECLARATION

Derer

Hürstl. Sachsen-Coburgis.
Landes-Successoren

Auf

die Sachsen-Weinungische
PUBLICATION

des sub-& obreptitiè impetirten

Käyserlichen Mandati Arctioris,

Mit

Bezlagen sub N. 1. 2. 3. 4. 5.

2. 27. August. 1700.



53 53

Kreysig p. 221.

(3, 142)

DECLARATION

of

the Honorable

the Senate

of

the University

PUBLICATION

of the

of the

of

of the

of the

of the

22

22



Bey der Röm. Käys. Maj. unserm aller-
gnädigsten Herrn / hat Sachsen-Meinungen aber-
mahls in der bekanten Coburgischen Successions-
Angelegenheit / unter allerhand scheinbaren Vor-
stellungen / um ein anderweites und ernsteres Mandatum
wider die gesamten Fürstl. Successores der Coburgis. Lande
angesuchet / dero allerhöchstes Richterliches Amt auch mit
unablässigen sollicitiren so lange defatigiret / bis Sie in das
Verlangen gewilliget / und / mit Uebergehung der sonst auf die
eingewandte Exceptiones sub- & obreptionis, gewöhnlichen
communication, oder Erforderung des Beweißthums / oder
äussersten fals üblichen Paritoria, so fort ein Mandatum arcti-
ertheilet / und solches nebst einem allergnädigsten Schreiben
vom 27. Augusti, nur vor gar weniger Zeit insinuiren lassen.
Nun hat man zwar billig dasselbe aus allerunterthänigstem
Respect gegen Ihr. Käys. Maj. angenommen / zumahlen die
beständige Hoffnung bleibet / es werde derer sämtl. Fürstl.
Landes-Successoren Gerechtsam nebst dem S. Meinungis.
Ungrunde vor Käys. Maj. erleuchtesten Urthel / und der gan-
zen vernünfftigen Welt / noch offenbar werden müssen ; Nach-
dem aber anbey wahrzunehmen gewesen / daß die Röm.
Käyserl. Maj. von dem S. Meinungis. Theil zu dieser ander-
weiten poenal-Verfügung abermals per falsa narrata indu-
ciret / indem man vorgeben / als ob das erstere Manda-
tum der geschehenen gebührenden insinuation unerachtet /
nicht angenommen / noch die viâ facti eingelegte Miliz wie-
der abgeföhret / sondern vielmehr theils verstärcket / theils
aber dem Lande zum Schaden verwechselt / das Mandatum
selbsten vilipendiret / ganz ohnmögliche und wider die gesun-
de Vernunfft / wie auch pacta und conventiones lauffende
Dinge prætendiret / communio successionis & administra-
tionis confundiret / und diese / welche doch mater rixarum
& discordiarum sey / verlanget worden ; Wodurch S. Mei-
nungen nichts anders intendiret / als die gesamten Fürstl.
Landes-Successores sowohl bey Käyserl. Maj. als dem ges-
amten Reich ungebührlich zu blämiren / die Unterthanen
von Ihnen abzuziehen / sie aus der Possession derer Lande

und Iurium perindirectum zu setzen/ und mithin/ wo es mög-
lich wäre/ von Genusse und den waaren effectu des ganzen
Successions-Rechts zu excludiren / zu welchen Ende auch
ohnlängst von S. Meinungen bey der Kayserl. Commission,
(wieder welche schon dazumahl nach Anleitung der Reichs-
fundamental-Di'positionen / insonderheit denen Reichs-
Abschieden und Kayserl. Privilegiis, wie auch der Reichs-
Hoffraths-Ordnung und des Westphälischen Friedens-
Schlusses gegründete / und theils die gesamte Evangelische
Stände concernirende Einwendung geschehen müssen) eine
nachtheilige Intimation an die Cob. Stände / Diener und
Unterthanen / sub-& obreptiè extrahiret / und benebenst
selbige / unerachtet der Commissions-Termin wieder aufge-
nommen / und disseitige Exceptiones vorhero haben nach
Wien sollen berichtet werden / ganz voreilig durch öffentli-
chen Druck publiciret worden / um nur die Gemeinshaftl.
Bediente/ Vasallen und Subditos, mit äußerlicher Bescheini-
gung seiner obgleich in Grunde ganz nichtigen Haupt-Sa-
ch/ irre zu machen / und an sich / als alleinigen Landes- Für-
sten/ zu ziehen / oder wenigstens sich dafür inn- und ausserhalb
Landes aufzuführen : Als hat man sich von Seiten der
Fürstl. gesamten Landes- Successoren gemüßiget gefunden/
zu Rettung des durch ungebührnde Inducirung darunter
mitleidenden Kayserlichen allerhöchsten Respects / und Ab-
wendung ihrer eigenen ganz unbilligen Verunglimpfungen/
männiglich durch gegenwärtige anderweite Anzeige / wie-
wohl dermahlen nur mit wenigen / gründliche information
zu geben.

Und zwar (1.) wundert man sich billig / wie S. Mei-
nungen ein Mandatum S. C. aus dem fundamento der ge-
rühmten possession v. qf. seiner Provisional-Administra-
tion nach Recht suchen / oder erhalten könne / weils solcher
F. Theil sowohl die Cob. Lande nicht vor sich / sondern im
Nahmen aller und jeder F. Landes-Successoren / in posses-
sion genommen / als auch die Provisional-Administration
von Anfang bis hieher in aller F. Herrn Interessenten Nah-
men hat verwaltet / oder verwalten wollen und sollen / ein-
folg

folglich in beyden Puncten einer possession v. qf. ratione ratarum seiner Fürstl. Cohæreden mit Grunde nicht asseriren oder dociren kan / zudem ein Administrator bekanter massen nur bonâ fide ministriret / und nach seiner Principalem oder Committenten Willen und Gefallen derselben Interesse suchet / keinesweges aber wider dieselbe / wenn sie darbey wichtige Erinnerungen oder Widerspruch zu thun veranlasset werde / ex fundamento turbatae administrationis, das Interdictum retinendæ zu gebrauchen / oder ein Mand. sine Clausul. zu suchen befugt ist. Zumalen auch die actus recentissimi, sive clandestini, sive contradictorii, & qui causam liti dederunt, neq; in possessorio momentaneò etwas gelten oder helfen können. Vielweniger hat von S. Mein. zu Wien angebracht und vorgegeben werden können / als ob die insinuation des ersten Kaiserl. Mandati gebührend geschehen / da offenbar / daß denen gesanten Fürstl. Coburgischen Landes-Successoren davon bis diese Stunde kein Original zu Gesicht kommen / sondern nur von S. Meinungen denen Deputatis ein Abdruck ohne Beylagen / bey deren Ermangelung die insinuation, Inhalts derer R. Abschiede und Cammergerichts-Ordnungen / keine Wirkung haben / auch nicht pro legitimâ erachtet werden kan / communiciret worden. Was zu Gotha vorgegangen / kan noch weniger den Rahmen einer gebührenden insinuation meritiren / weilien [a] die Mein. Abgoerdnete in denen Stadt-Thoren unangemeldet und betrüglich durchgewischet / auch [b] bey der Schloß-Wache / als ob sie von Eisenach wären / fälschlich geantwortet / [c] vor der Canzelen sich aufbefragen vor einen Notarium, Canzelisten und Knecht ausgegeben / gleichwol [d] der Erstere sich nicht wegen erlangten Notariats, noch weniger / daß er nach Erforderung der Reichs-Abschiede und andern Satzungen ein immatriculirter Notarius sey / legitimiren können / sondern [e] selbst gestehen müssen / daß er dergleichen Qualität nicht habe / daher billig die Annehmung so lange bis er sich besser legitimire / geweigert / und ihm sein bey sich habtes Paquet, von welchem man diese Stunde nicht gesichert / ob es ein Kaiserl. Mandatum oder was es gewesen / wieder mit zurück gegeben worden.

B

(2.)

(2.) Die Einlegung der Miliz in die Coburgis. gemeinschaftliche Lande ist von denen Fürstlichen Landes-Successoren nicht viâ facti, sondern vigore des Ihnen zustehenden unlängbaren / auch von S. M. selbst toties quoties zugestandenem Condominii territorialis, auf vorgängige Abrede und per majora gemachten Schluß / sowohl zum Schutz derer Lande / als sublevation derer übrigen durch Mit-Ubertragung derer Coburgis. Einquartierungs-Portionen schon geraume Zeit prægravirten Unterthanen / und also mit allem Rechte / geschehen / einfolglich dieses von S. M. ganz ungleich angebrachte factum zu einem Mandato S. C. so wenig qualificiret ist / als wenig in dergleichen Defensions-Fälle die Fürstl. Landes-Successores bey An- oder Durch-Marche frembder Trouppen, den S. M. alleinigen Widerspruch zu attendiren / und die übrige 6. Portiones mit ihren Ständen und Unterthanen in Gefahr bleiben oder darein verfallen zu lassen / schuldig gewesen sind. Nechst diesem ist offenbar falsch / daß diese Miliz nach publication des Kays. Mandati verstärket / vielmehr aber wahr / daß / nachdem das Gericht von dem verlauteten An-Marche frembder Trouppen sich wieder verlohren / die Moselische Compagnie aus den Gemeinschaftl. Unte Rodach weg / und dahin die Sinnickische / welche 50. Mann schwächer als jene ist / gezogen / und in die Stadt Coburg noch 12. Mann / welche aber auch zu solcher Zeit schon auffn Lande gelegen / nicht zu vilipendirung derer K. M. Anordnung / oder auch gegen S. Meinungen ex offendendi animo, sondern um des willen geleet worden / auch dahin geleet werden müssen / weiln die Gemeinschaftl. Cob. Soldaten durch die viele und starcke Schloß- und Stadt-Wachten allzusehr graviret und fast ruiniret werden / welches aber unterbleiben / dabenebenst auch die Bürgerschaft mit Einquartierung derer Hoff-Bedienten verschonet werden könnte / wenn Herzog Bernhard sich nach Meinungen zu begeben vorlängst / und auf so vielmahlige remonstration, resolviret hätte. Und gleichwie (3.) ein nichtiges und gleichfals bloß zu Verkleinerung derer Fürstl. Landes-Successoren anziehendes Vorgeben ist / daß man das Kays. Man-
da-

datum vilipendiret / sintemahlen die R. R. M. nicht nur auf die sub- & obreptitiē erschlichene Mandata keinen Gehorsam verlangen / sondern auch hierwieder und sonst die Rechtliche Nothdurfft anzuhören und die unpartheyische Justiz zu ertheilen / denen Churfürsten / Fürsten und Ständen / in dero beschwohrnen Wahl-Capitulation, allergnädigst versprochen; Also muß auch dabenebenst die bey allen S. Meinungs. höchst-præjudicirlichen Anmassungen bishero erwiesene grosse Gedult die gesamten Fürstl. Landes-Successores darinnen entschuldigen / und hätte solcher gestalt S. Meinungen sich mit bessern Grunde selbst anklagen können / daß es mit so vielen ungegründeten Narratis der Römisch. Kaiserl. Majest. allerhöchstes Richterliches Amt gemißbrauchet / wie es mit der Zeit ausführlicher an das helle Tages-Licht wird kommen.

(4.) Wie S. Meinungen das assertum, als ob man unmögliche und wider die gesunde Vernunft / Pacta und Conventiones lauffende Dinge prætendere / verificiren will / ist nicht zu begreifen / da man diesseits nichts gesucht und noch suchet / als was in der natürlichen Billigkeit / pactis majorum und Recessen des Fürstl. Hauses seinen festen und unumstößlichen Grund hat und behalten wird. Und würde S. Meinungen nicht übel fahren / wenn es sich denenselbigen gemäß erweisen / und nicht lieber mit exclusion derer übrigen Fürstl. Theilhabere sich als alleinigen Landes-Herrn / so doch vergeblich und nimmermehr zu erlangen / aufführen / und sich anbey eines solchen Dominats und Administrations Modi, dergleichen im Fürstl. Hause Sachsen zu keiner Zeit erhöret oder gespühret worden / anmassen wolte. Zwar vermeynet (5.) selbiger Fürstl. Theil unterm prætext, daß von Seiten der Fürstl. Coburgis. Landes-Successoren die Communio circa Successionem & Administrationem confundiret werde / und diese als mater rixarum & discordiarum zu vermeiden sey / einen grossen Vortheil gefunden zu haben sich ferner in dem vollkommenen Genusse derer Coburg. Landefeste zu setzen / und hergegen die übrigen Fürstl. Theilhabere gänzlich zu depossidiren; Allein eben darum / weil S.
Mei

Meinungen die Communionem Successionis, seinen eigenen Geständnisse nach / einräumet / und die contradicirende Fürstl. Theile pro condominiis Territorii ejusq; Compossessoribus erkennet und bekennet / erfordert die gesunde Vernunft und selbstredende Billigkeit / daß auch eines Theils der Titulus der angemastten Provisional-Administration vorhanden sey / und andern Theils bonâ fide ein unpræjudicirlicher modus administrandi gebrauchet / allezeit aber selbige in utilitatem derer Principalen oder Committenten / auch nach deren Willen und Wohlgefallen / versühret werde. Dagegen S. Mein. aus dem Buchstaben des Recesses de Anno 1641. mehr denn zu wohl wissen wird / daß ihme die provisional-Administration derer angefallenen Lande ex Jure Senii s. Directorii keinesweges gebühre / sondern der Auftrag sothaner Provisional-Administration in dem Willen derer Fürstl. Gesamten Successoren beruhe / welcher Consens oder Auftrag ratione S. Hildb. und S. Saalf. nicht wird zu allegiren / geschweige zu probiren seyn / und die übrige Fürstl. Landes-Successores seynd ob notoriam mutationem status sowohl in der Haupt-Sache / als wegen derer bisherigen S. M. Actionen und Bezeugungen / an den Cob. Successions-Recess de An. 1699. weder quoad divisionem noch administrationem verbunden. Und obwohl einiger massen zu entschuldigen seyn möchte / daß / und wenn S. M. die possession derer erledigten Coburgis. Lande / nomine communi und im Nahmen aller Fürstl. Successoren / mithin ohne deren præjudiz, dem Publico aber zum besten / auch zu Erspahrung vieler Unkosten / bonâ fide hat ergriffen / und solches hernach durch die Majora justificiren wollen : Nachdem aber S. Hildb. u. Saalf. ratione administrationis aus dem Reccesse de Ao. 1641. ein jus quæsitum haben / so kan und mag jeder urtheilen / ob solche jura, quæ concernunt singulos, per majora nach Recht können abgeschnitten werden. Ferner / und so wenig die in Gott ruhende Fürstl. Vorfahren / welche in Reichs-Kreis-Steuer-Landschafts- und anderen wichtigen Sachen die Administration gemeinschaftlich behalten / auch nichts ohne Communication oder Vorzug / verfügt /

füget / mit Wahrheit einiges Zancks oder Uneinigkeith zu be-
schuldigen; So wenig kan der Communion an sich selbst
etwas beygemessen werden / wenn über eigennütziger und ei-
genwilliger Anmaß- und Verführung der Administration ei-
niger Widertwille entstehet. Acceptatur, daß S. Mein. eine
Communion circa Successionem gestehet / und wird hieraus
so balden Vernunftmäßig zu schliessen seyn / daß alle bisherige
Mein. facta, wodurch die Condomini in Ihren Juribus tur-
biret worden / der gesunden Vernunft / der natürlichen
Billigkeit / und denen Verträgen des Fürstl. Hauses zuwi-
der seyn. S. Meinungen erwarte nur der Einrichtung des
gutwilligen Auftrags der Provisional- Administration,
(Falls solche mit Bestande Rechtens / und ob causas præ-
gnantissimas nicht gänzlich zu revociren seyn solte /) folge so
dann denen löbl. Exempeln derer seel. Vorfahren / und behalte
die Gemeinshaftl. Lande / Jura & Utilia, dem Respective und
Nutzen nach / nicht vor sich alleine / sondern lasse die andern
Fürstl. Landes- Successores nach eines jeden Rechte daran
participiren / gebrauche einen solchen modum Administra-
tionis, wie es die Communion derer Lande / und Recessu,
oder hergebrachte Gewohnheit erfordern / mithin commu-
nicire zuförderst in vorfallenden Angelegenheiten / atten-
dire die Majora, darauf sich ja hauptsächlich solcher hohe
Theil selbst / zu Behauptung der Provisional- Administration,
obwohl S. Hildb. und S. Saalf. beydes nicht zu gestehen / mit-
fundiren will / brauche in denen Expeditionibus den consue-
tum und keinen præjudicirlichen Stylum, und unterlasse /
nach Erheischung natur- und göttlicher Rechte / alles und je-
des / was Gefährde / oder einen Schein deroselben in sich hat /
wie es zu thun schuldig: So wird es der Wiederwärtigkeit
wohl überhoben bleiben / und zugleich die übrigen Fürstlichen
Theilhabere vielen Verdrußes entnehmen.

Wenn man aber die Sachsen- Meinungische ganze Be-
tragung bey diesem Coburgis. Anfall erweget / so findet sich /
daß es demselbigen Fürstl. Theile nicht sowohl um die Provi-
sional- Administration, als gänzlichliche Depossidierung derer
gesamten Landes- Successoren zu thun gewesen und sey / im-

C

mas

massen denn selbiger (1.) nicht nur schon vor Herrn Herzog
Albrechts Todesfall heimlicher Weise höchst nachtheilige
Instructiones wegen der Possess-Ergreifung und sonst/an
die Coburgis. Geheimde Rätthe / und welche doch hernach
den gesamten Handschlag geleistet/und dadurch an allerseits
Fürstl. Landes-Successoren pflichtbar gemacht worden / ge-
stellt/sondern auch (2.) nach erfolgten Ableben die Gemein-
schaftlichen Diener von denen übrigen Theilhabern ab und
an sich alleine zu ziehen gesucht / (3.) neue Diener ange-
nommen / und ihnen aus denen Gemeinschaftl. Cammer-
und Casse-Mitteln Besoldungen gemacht / auch andern
solche nach Gefallen erhöhet / (4.) viele einseitige Rescri-
pta, Mandata, Patente / Resolutiones und Verfügungen in
wichtigen Reichs-Crais-Landschafft- und andern derglei-
chen negotiis ohne Communication und approbation er-
theilet / (5.) aber deren Mit-Unterschrift / wie doch ein an-
ders die disfals erlangte possessiol. qf. so wol / als die Pacta
und Reccessu des Fürstl. Hauses in diesen wichtigen Fällen
unstreitig erfordern / oftermals verweigert / (6.) denen Ge-
samtschafftlichen Unterthanen angezeigt / keinem Gebothe
oder Verbothe als dem S. Meinungis. alleine zu pariren und
Gehorsam zu leisten / (7.) die Cammer-Nemter- und andere
Intraden de facto zu sich genommen / und hat man es noch die-
se Stunde zu gründlicher Ab- und Zurechnung nicht bringen
können / vermuthlich nur darum / daß am Käns. Hofe und son-
sten die Unbilligkeit des S. Mein. eigenmächtigen Empfangs
aus der Cammer und denen Nemtern nicht könne oder solle
Verificiret werden / (8.) Des vorhandenen Vorraths und
derer Mobilien in Nemtern / Häusern un Schloßern uff eigen-
thümliche Weise sich angemasset / und solche nach Belieben
sowohl zum Schaden derer Fürstl. Landes-Successoren als
Erbshafft-Creditoren angewendet und gebraucht. (9.) Ei-
nige derer obsignirten Inventarien-Stücke / so S. Mein. an-
ständig gewesen / ohne Vorbewust derer übrigen Fürstl. Co-
hæreden resigniret / un unter Vertröstung der künftigen Ab-
rechnung zu sich genommen / (10.) die Gemeinschaftl. Miliz
ohne Communication und Noth recroutiret / montiret und
geändert / darvon (11.) sich eine Reuther-Garde und Grana-
dier-

dier-Wache verordnet/die Officierer über jene einseitig bestel-
let/und beyde die Reuther und Granadierer von denen einge-
fangenen Steuern/ Accis-und andern Gemeinschaftl. Gel-
dern besoldet / über dieses (12.) die Verstärkung obgedachter
Reuther-Garde ohnlängst vor sich resolviret / und dazu die
Gelder aus der Cob. Landschafft-Casse genommen / oder noch
zu nehmen gedencfet / zu dem Ende (13.) nach Belieben Steu-
ern ausgeschrieben / eingetrieben und assigniret / sich darbey
(14.) als alleinigen Herzog zu Coburg aufgeföhret / (15.) an-
fänglich/und aller gründlichen Gegen-Remonstration uner-
achtet/ sich in denen Kirchen-Gebethen vor den Regierenden
Landes-Fürsten mit empfindlicher postponirung derer übr-
igen Fürstl. Landes-Successoren, proclamiren lassen / (16.) mit
Hindansetzung so vielmahliger Contradietion und protesta-
tion, alle Schreiben/Befehle un̄ Verordnungen mit der præ-
judicirlichen und dem offenbahre Statui Communionis nicht
conformen Expression: Demnach Wir (H. Bernhard)
gnädigst resolviret/xc. In deme geschiehet Unser (sc. H. Bern-
hards) Wille und Meinung / Item Datum auf unserer Re-
sidenz Ehrenburg zu Coburg/ausgefertiget/auch(17.) außser-
halb/sonderlich aber zu Wien/Regenspurg u. Nürnberg des
Tituls: Herzog zu S. Cob. sich gebrauchet / und männiglich/
denen übrigen F. Theilhabern und Landes-Successoren zum
grossen Nachtheil/benzubringen gesucht/das Ihme die Cob.
Lande völlig und alleine eigenthümlich zustünden/und sonsten
niemand daran etwas zu fordern oder zu sprechen hätte ; Und
was dergleichen fast unzehlige facta mehr/wodurch die Con-
domini und Consuccessores in Thren mit angeerbten Landen
und deren Juribus wiederrechtlich turbiret/S. Mein. vorge-
nommen/welchem Fürstl Theile hingegen man bis hieher ver-
bis & factis unumgänglich widersprochen / damit selbiger
sich nicht einer geruhigen Possession v. qf. der angemasten
Provisional-Administration, oder dero modi, mit Bestande
rühmen könne oder möge.

Allermassenjaber denen allerseitigen Gemeinschaftl. ho-
hen und niedern Civil und Militar-auch Landschafft-Be-
dienten/Vasallen/Lehnleuten und Unterthanen aus der vor-
mahligen Declaration und denen beygedruckten Extra-
cten

den des Kaysers. Lehn-Briefes/ und geleisteten Erbhuldigungs- und
Lehn-Pflicht/ zur Genüge bekant/ daß die Coburgische Landes-Porti-
on auf allerseits Fürstl. Landes-Successores mit allen Hoheiten und
Regalien durch Erb-Recht verfallen / S. Meinungen auch die pos-
sion communi Nomine ergriffen / und durch die geänderte Formul
der Vorbitte allen Fürstlichen Interessenten zugestanden / daß Sie
sowohl als selbiger Fürstl. Theil zu Coburg mitregierende Fürsten
und Landes-Herrn sind / nicht weniger in einem an dem Baron Haa-
gen nach Nürnberg erlassenen Schreiben / dessen Extract N. 2. ange-
führet / bekennet / daß der Tittel von S. Coburg nur per sua parte
des an denen Coburgischen Landen habenden Rechts gemeynet sey/
über welche Explication zwar jederman das freye Judicium billig
überlassen wird indem alle oberzehlte facta sothaner Declaration und
protestation schnur stracks zuwider lauffen) auch bey dem Kaysers.
Hofe selbst die S. Meinungs. intention durch einen Reichs-Hoff-
Rath-Conclusum, wie es sub n. 3. mit angefüget / unterbrochen/
und sowohl die Rubricen der S. Meinungs. Querelen/ als das Kays-
ers. Rescript selbst zu ändern / und anstatt des vormahls sich an-
gewastten Tituls von Sachsen-Coburg Sachsen-Meinungen zu se-
zen / befohlen / wie aus dem Abdruck N. 4. mit mehreren zu ersehen;
Also wird solches Ihnen und männiglich hiermit zu dem Ende kund
gemachet / damit Sie selbst das Sachsen-Meinungische Unter-
nehmen und wie solches wider die gesunde Vernunft / Pacta und
Conventiones lauffe/ erkennen / sich ferner in Schrancken ihrer de-
nen sämtlichen Fürstl. Landes-Successoren geleisteten Pflicht bestän-
dig halten/ und so viel an ihnen allem præjudiz mit vorbauen helfen.
Inmassen Sie denn samt und sonders hiermit nochmahls bestän-
dig befehliget werden/ sich an Sachsen-Meinungen weiter nicht/
als nach der solchen Fürstl. Theil zustehenden rata, zumahlen auch
bereits auf die ohnlängst publicirte Commissions-Intimation und
darin enthaltene Behorsams-Anweisung behörige Vorstellung/
Inhalts Beilage N. 5. geschehen ist / zu halten / einfolglich dessen
einseitige obgleich in gesamtten Nahmen/ jedoch ohne Communication
auch ohne gemeinsamen Rath/Wissen und Willen emanirten Verfü-
gungen / und darinnen die Nahmen derer übrigen F. Landes-Suc-
cessoren zu deren Schaden nur gemißbrauchet werden/ nicht zu respe-
ctiren/sondern in Erinnerung des denen gesamtten F. Landes-Succes-
soren und nicht S. Mein. alleine geleisteten Handschlages noch
fernerweit / und bis die Haupt-und Neben-Puncte gesamtter Cob.
Successions-Irrungen / præviâ plenaria cognitione causæ. in ge-
wöhn-und üblichen Wege des Rechtens untersucht/und Rechtliches
Erkänntniß darüber ertheilet worden / unterthänig / treu / gehorsam
und gewärtig zu erweisen/ hergegen auch versichert zu seyn/daß man
sie gegen alle S. Meinungs. Anmassungen kräftig zu maintainiren
wissen werde. Signatum den Nov. 1700.

No. 1.

Extract

Recesses de dato Gotha / den 12. Septembris Anno 1641.

Würden aber zum Zwölfften bey Unserer Lebzeit oder nach Unserm Absterben mehr Lande anfallen / oder erlanget werden / so sollen dieselbe provisionaliter von allen Interessenten / wie es bisher o mit den Coburgischen und Eisenachischen Anfall geschehen / administriret werden. Es wäre denn Sach / daß sie weit entlegen / sodann sollen in solchen Fällen der Gemeinschaft / so lange selbige währen wird / uff vorhergehende einmüthige Vergleichung aller interessirten Fürstl. Theile / die angefallene Lande / nach künfftiger Befindung der Nothwendigkeit / entweder durch einen von den Herren bis zur Theilung administriret / oder auch wol durch einen gewissen Statthalter / in gesamtten Nahmen verwaltet werden.

Wilhelm / m.m.
(L.S.)

Albrecht / H. J. S.
(L.S.)

Ernst / H. J. S.
(L.S.)

No. 2.

Extract

*Rescripts Herrn Herzog Bernhards zu S. Meinungen
an den Freyherrn von Hagen nacher Nürnberg/
de dato Coburg / den 8. Maji 1700.*

ic. **N**es lassen Wir / ratione der Formalien, mit welchen bey vorfallenden Gelegenheiten Ihr unsert wegen zu unterschreiben / Euch ohnverhalten / wie wir nicht absehen / mit was Grunde Uns Sachsen-Gotha / einige Contradiction bey dem Gebrauch des Titulis von Sachsen-Coburg moviren könte / indem Wir solches nicht anders / als nur pro parte Unsers an hiesigem Fürstenthum unstreitig habenden Rechts gemeynet / ic.

No. 3.

Extract

*Reichs-Hof-Raths Protocoll zu Wien/
d. 12. Octobr. 1700.*

Sachsen-Meinungen contra Sachsen-Gotha & Conf. Mandati & Commissionis, das Fürstenthum Sachsen-Coburg betreffend / sine Herrn Herzog Bernhard zu Sachsen in Lit. ad Imperatorem sub dato 30. April & präsent. 9. Sept. nup. concredit in dero Hoff.
Rath Paul Heinrich Thielemann.

In eadem Impetranten Substitutus Philipp Wilhelm Wirtz sub præf. s. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige / daß zwar das Mandatum ar-
D tius

Etius an den Sachsen-Gothaischen Mandatarium Praun insinuiert worden/der selbe aber nicht nur die Beylagen solchen Mandats so gleich unterm Prætext, weilen auf deren Copert die Worte/ in Sachen Sachsen-Coburg contra Sachsen-Gotha/ befindlich wären/ anzunehmen refusirt, sondern auch besagtes Mandatum, samt dem Rescripto eben der Ursachen halber remittirt, mit gehorsamster Bitte/die Annehmung ermeldter Expeditionen ihme/Praun/allergnädigst aufzulegen / appon. lit. O. & P.

Conclusum.

1. Ponantur des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen Credentiales ad acta.
2. Monetur Cancellaria in dieser Sach die erste Rubric zu beobachten/ und die letztere zu ändern / wornach alsdenn der Agent Praun die Insinuation unweigerlich anzunehmen schuldig.

Frank Wildrich von Mensbhengen.

No. 4.

Extract Käyserl. Rescripti

an
S. Gotha.

Leopold/ von Gottes Gnaden/ ꝛ.

Urchlauchtig-Hochgebörner/Lieber Oheim und Fürst. Wir haben Uns all dasjenige/was De. Ed. und Dero Mit-Interessenten litis Consortes bey Uns auf Unsere wider dieselbe in denen zwischen Ihnen und des Herzogs zu Sachsen-Meinungen Ed. in puncto Successionis des Fürstenthums Coburg entstandenen Differentien unterm 8. Junii nuperi ergangenes Käyserl. Mandatum sine clausula poenale, und an bey Unserer lieben Neffens des Churfürstens zu Mainz/als Bischöffen zu Bamberg/und Herzogs zu Sachsen-Weimar Ed. Ed. zur gütlichen Beylegung dieser Differenzien aufgetragene Käyserl. Commission in verschiedenen weitläufigen Schrifften und für Exceptiones sub & obreptionis eingebracht/und an bey weiters angezeigt und zu verfügen gebeten haben/referiren lassen. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Und zu Beförderung deß/ des Herzogs zu Sachsen-Meinungen Ed. gleichfals heur dato erinnern lassen/sich auch ihres Orts also bey dieser Unserer Käyserl. Commission und sonst zu bezeigen/damit der letzte Recels de

6. A-

6. April 1699. in allem erfüllet / und das ganze Werck glücklich gehoben
und geendiget werde. Wir verbleiben zc. Geben zu Neustadt / den 27.
Augusti, 1700. &c.

Leopold.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest.
proprium

vt.

D. N. G. v. Kaunis.

Franz Wildrich von Menshengen

No. 5.

An Chur-Mainz /

it. m. m.

An Sachsen-Weimar.

Unsere zc.

Weißt Uns gestern ein Abdruck desjenigen offenen Patents / welches
Eu. und des Herrn Herzogs zu S. Weimar Ld. Ld. in der Coburgis.
Successions Sache aus übernommener Kays. Commission den
27. Octobr. jüngsthin ausfließen lassen / zu handen kommen / und daraus
zu ersehen gewesen / welcher gestalt sie denen gemeinschaftl. Civil- und Mi-
litar-Bedienten des Fürstenthums Coburg nicht nur den auf den 16. anbe-
raumten Commissions-Termin notificiret / sondern auch selbige des Her-
zogs zu Meinungen Ld. in zwischen schuldigen Gehorsam zu leisten mit an-
weisen wollen. Allermassen nun Eu. Ld. erinnerlich / was wir wegen sol-
chen Commissions Auftrags den 11. und 28. Octobr. mit Beziehung auf die
Reichs Fundamental Dispositiones mit mehrern vorgestellet / und wohin dies
selbe wegen Suspendirung des Termini sich in Antwort freundlich verneh-
men lassen; Als hätten Wir Uns zu Eu. Ld. versicherten Equanimität ver-
sehen / Sie würden ihres Orts nicht nur der Commissions-Intimation, son-
dern auch der höchstnachteiligen Gehorsams Anweisung derer Gemein-
schaftlichen Bedienten an S. Meinungen Anstand gegeben haben / zuma-
len da in der Haupt-Sache und wegen der von S. Meinungen angemaß-
te Provisional-Administration unumgänglich vorhero ein rechtlich Erkant-
nis zu erwarten / weilen bey der selben bisher vielfältige zum unerträglichē
Præjudiz der übrigen Fürstl. Landes-Successoren gereichende Excesse vor-
gangen / und in unserm Fürstl. Hause noch nie dergleichen Administrations-
Form erhöret / davon die Beylage zwar einige Information geben wird / die
wichtigsten Gravamina aber / zu Vorkehrung allen Glimpfs / noch zur Zeit
Wir nicht haben wollen public machen lassen / und wird sich nach obigen
Erkantnis bald zeigen / ob S. Meinungen nunmehr zu der selben zugelas-
sen werden / oder ob auch äußersten fals solcher Fürstl. Theil den angemaß-
ten Administrations modum beständig justificiren könne oder nicht / aller-
massen ehe dergleichen Untersuchung mit Anhörung beyderseitiger Fun-
damenten geschehen / nicht wird mit Grunde wahrzunehmen / vielweniger
so fort die Commission ab executione anzufangen und zu verordnen seyn /
daß Herrn Herzog Bernhards Ld. in dem Gemeinschaftl. Fürstenthum
Co.

FK 9a 2332

Coburg/daran Ihre nur septima zustehet/von denen Ständen und Untertanen der Gehorsam/bevorab generalissime und also auch in denē strittigen mit Uns niemals communicirten oder concertirten / vielmehr aber Uns sehr schädlichen und präjudicirlichen Dingen/zu leisten sey/zugeschweigen daß Wir aus sehr erheblichen und in pactis publicis fundirten Motiven die erkante Kaysersl. Commission noch nicht haben agnosciren können/und darüber annoch zu Wien lis pendens sey. Nachdem aber zu Unserer und derer übrigen Fürstl. Theilhabere nicht geringen Gemüths-Empfindung/und wie Wir vermüthen/von S. Meinungen das Intimations-Patent in Abdrucke in denen Coburgis. Landen vor eilig affigiret worden / da doch / wie Wir davor halten/Eu. Ld. solches nur in der Intention, auf Meinungis. unablässiges Anhalten und ungleichen Vortrag/abfassen lassen/ damit nach dem Fortgang der Commission, und ehe nicht/wenn man solches vor nöthig finde/diese Anzeige an die Untertanen/un nach vorgängiger Untersuchung der Sache/könne publiciret werde/danebenst auch von S. Meinungen eine deshalb habende Kaysersl. allergnädigste Special Verfügung allegiret wird/gleichwol Uns von dieser noch zur Zeit keine Communication geschehen/obwohl solche gleichfals zu Beobachtung Unserer dargegen habenden Rechts-Nothdurfft höchstnöthig gewesen; So ersuchen Eu. Ld. Wir hierdurch Freundnachbar-und Brüderlich/sie geruchen Uns von diesem Kaysersl. Special-Auftrag in Abschrift Communication ohnschwer wiederfahren zu lassen/inzwischen aber nicht allein/und bis Wir Unsere Gerechtsame am Kaysersl. Hof genüglich vorgestellt / mit ferner weitigen dergleichen und andern Commissions Verfügungen in Ruhe zu stehen/sondern auch Herrn Herzog Bernhards Ld. durch nachdrückliche Remonstration zu unverzüglicher Abnahme derer affigirten obgedachten Patente, weilen mit deren affigirung von Sr. Ld. ganz contra ordinem juris & processus und also nulliter verfahren/sörderlichst anzumahnen/damit Wir und übrige Herren Landes-Successores darwider/ obwol ohne Vergessung des gegen die Kaysersl. Majest. und dero Commissarios tragenden Respectes, die Gegen-Nothdurfft zu verfügen nicht gemüßiget werden möchten. Wir versehen Uns freundl. Willfahung und verbleiben zc. Datum Friedenstein/ den 13. Novembris, 1700.

Von Gottes Gnaden Friedrich/ H. z. S. zc.



MC

Uns
strits
aber
wei
iven
und
und
ung/
Ab-
wie
f. un
nach
thig
ung
eine
gret
sche
nden
hier
Kän-
fab
ame
chen
auch
un-
t des
also
Her-
n die
gen
ehen
den

26.
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120

MC

ULB Halle 3
004 956 508


WMA





und Jürum perindirectum zu setzen/ und mithin/ wo es mög-
 lich wäre/ von Genuße und den waaren effectu des ganzen
 Successions-Recht
 ohnlangst von S.
 (wieder welche sch
 fundamental - D
 Abschieden und
 Hoffraths - Ord
 Schlusses gegrün
 Stände concerni
 nachtheilige Intir
 Unterthanen / su
 selbige / unerachte
 nommen / und d
 Wien sollen berich
 chen Druck public
 Bediente / Vasalle
 gung seiner obgle
 ch / irre zu machen
 sten / zu ziehen / od
 Landes aufzuführ
 Fürstl. gesamtent
 zu Rettung des i
 mitleidenden Käy
 wendung ihrer eig
 männiglich durch
 wohl dermahlen n
 zu geben.

Und zwar (r
 nungen ein Mand
 rühmtent possessio
 tion nach Recht si
 F. Theil sowohl d
 Nahmen aller und

sion genommen / als auch die Provisional-Administration
 von Anfang bis hieher in aller F. Herrn Interessenten Nah-
 men hat verwaltet / oder verwalten wollen und sollen / ein-
 folg-



Ende auch
 Commission,
 der Reichs-
 enen Reichs-
 der Reichs-
 en Friedens-
 Evangelische
 müssen) eine
 / Diener und
 nd benebenst
 wieder aufge-
 haben nach
 durch öffentli-
 gemeinschafft.
 er Bescheini-
 Haupt-Sa-
 Landes-Für-
 nd aufferhalb
 Seiten der
 get gefunden/
 ing darunter
 ts / und Ab-
 zlimpfungen/
 Inzeige / wie-
 information
 die S. Meis-
 nento der ge-
 Administra-
 weiln solcher
 / sondern im
 / in posses-